I. PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte
(§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

Spielanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Wirtschaftsweg
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P — Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
30 Stellplätze (10 Personal, 10 Eltern und 10 Carsharing)

P — Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
16 Stellplätze mit Solaranlagen-Überdachung

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bäume anpflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Gehölzstreifen anpflanzen

8. Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung / Aufteilung möglicher Baugrundstücke, unverbindlich

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
Es wird ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Ausnahmsweise sind die in § 4 Abs.3 BauNVO nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
Zusätzliche Auflage: Es ist mind. der Energiestandard KW 55 einzuhalten, soweit die jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen keine höheren Standards fordern.

2.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)
Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier Kindergarten, festgesetzt

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

	Allgemeines Wohngebiet	Gemeinbedarf
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:	2	2
Geschossflächenzahl (GFZ):	0,8	1,0
Grundflächenzahl (GRZ):	0,4	0,4
Firsthöhe FH):	+13,00m	+13,00m
Bezugspunkt (BZP):	OK Gelände (mittlere Geländehöhe des vorhandenen Baugrundstücks)	

2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Für das Baugebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind abweichend Gebäudelängen bis zu 60m zulässig.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind zulässig
Zufahrten und Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig.
Die eingezeichneten Mindestabstände der Baugrenzen zu öffentlichen Flächen sind zwingend einzuhalten.

2.4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

2.4.1 Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagestätte festgesetzt. Nebenanlagen, wie Abstelleinrichtungen für Kinderwagen oder Fahrräder, Geräthütten, Spiel- und Klettergerüste o. Ä., sowie die Unterbringung der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen sind im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.4.2 Auf der öffentlichen Grünfläche wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Kinderspielplatz" ausgewiesen.

2.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Die im Plan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen nach folgender Artenauswahlliste und Pflanzschema bepflanzt werden. **Artenauswahlliste:**

Baumarten (Pflanzqualität H., 3 x v., Stu. 12-14):

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Roßkastanie	(Aesculus hippocastanum)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Feldulme	(Ulmus carpinifolia)
Bergulme	(Ulmus glabra)
Flatterulme	(Ulmus laevis)
Stiel- und Traubeneiche	(Quercus robur und petraea)
Eberesche	(Sorbus aucuparia, kleinkronig)
Birke	(Betula pendula)
Rotbuche	(Fagus silvatica)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Sommer-und Winterlinde	(Tilia platyphyllos und cordata)
Feldahorn	(Acer campestre, schnittverträglich, auch als Hecke)
Salweide	(Salix caprea, kleinkronig)
Hainbuche	(Carpinus betulus, schnittverträglich, auch als Hecke)
Pflaumendorn	(Crataegus prunifolia, kleinkronig, schnittverträglich)

Heimische, insektenfreundliche Heckensträucher
(Pflanzqualität Sträucher: Str.,2xv., 60-100 h):

Schlehe	(Prunus spinosa)
Weißdorn	(Crataegus monogyna und laevigata)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Faulbaum	(Rhamnus fragula)
Wildrose	(Rosa canina und arvensis)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hasel	(Corylus avellana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)

Pro Art nicht mehr als 20% Anteil an der Gesamtpflanzung.
Pflanzqualität Sträucher: Str.,2xv., 60-100 h,
Pflanzqualität Bäume: IHei, 2xv., 100-150 h
5 -reihige Pflanzung mit beidseitigen Saum 2,50m

Pflanzschema

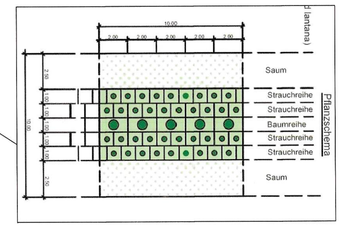

2.6 Verkehrsflächen, Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 13 und Nr. 26 BauGB)
Alle öffentlichen Verkehrsflächen werden als wassergebundene Decke hergestellt.

Die Beleuchtung in bezug auf Lichtmenge, Lichtfarbe, Ausrichtung und Dauer ist nach den Empfehlungen des "Sternenpark Rhön" zu gestalten. Dies gilt auch für die private Außenbeleuchtung.

2.7 Grünordnung
Im Bereich der Haupterschließungsstraßen ist ca. alle 20 m und pro Baugrundstück und max.1,5m von der öffentlichen Straße ein Laubbaum der vorherigen Artenauswahlliste zu pflanzen (bei möglichen Konflikten mit Solaranlagen sind kleinkronige Bäume zu wählen).

Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Die dargestellten Baumstandorte im Plan sind nicht bindend, sie können wegen baubedingten Erfordernissen verschoben werden. Hierbei darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke kommen. Die dargestellte Anzahl bleibt bestehen.

2.8 Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Das auf Dachflächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser, ist zur Brauchwassernutzung über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Retentionszisterne (bewirtschaftungsfähige Zisterne mit Brauchwassernutzung) auf den jeweiligen Grundstücken abzuleiten.
- Das Rückhaltevolumen der Retentionszisternen berechnet sich wie folgt:
  V Rück = versiegelte Dachfläche in m² * 0,030 m³/m² = _____ m³.
- Der Überlauf ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Der Ablauf der Retention (Drosselabfluss) berechnet sich für alle Zisternen wie folgt:
  Q d = versiegelte Dachfläche in m² * 0,003 l / (s * m²) = _____l/s.

Insbesondere anfallendes Niederschlagswasser von weiteren befestigten Flächen, wie Hof-, Geh-, Stellflächen, Terrassen, usw. ist nach §37 HWG vorrangig auf dem Grundstück zu versickern.
Ein Wasserzählerschacht der Gemeinde ist an Grundstücksgrenze vorzusehen.

2.9 Zuordnung der Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
Nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Planteil A (Biotopwertminderung) werden im Planteil B kompensiert. Die Kosten für die Bereitstellung der Biotopwertpunkte in Planteil B sind vom Verursacher zu tragen.

2.10 Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz
(§9 Abs. 1a und Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

2.10.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermäuse und nachtaktiver Insektenarten sind für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.
Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zur Ortsrandeingrünung im Bereich des Spielplatzes (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:30 Uhr).

2.10.2 Auf mindestens 10 % der Vegetationsflächen der jeweiligen Baugrundstücke sind Krautsäume aus standorttypischen, heimischen Wildstauden als Futterquelle für Insekten anzulegen.

2.10.3 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an dem neu zu errichtenden Gebäude mindestens 20 Nistkästen für an Gebäuden wohnende Vogelarten in die Fassade einzubauen oder auf der Fassade anzubringen.

2.11 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Auszug aus Lärmgutachten Nr. T 3050)
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), werden zum Schutz vor Außenlärm folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:
Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich für die verschiedenen Lärmpegelbereiche aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel La entsprechend Tabelle 7 (s. Gutachten) in DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) in DIN 4109-1:2018-01.
Grundlage hierzu sind die in der rechten Pegelkarte in Abb. 8 (s. Gutachten) dargestellten Lärmpegelbereiche, die gemäß Tabelle 7 in DIN 4109-1:2018-01 mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln La einander wie folgt zugeordnet sind.

Spalte / Zeile	1 Lärmpegelbereich	2 maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	> 80*

* *Für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.*

Zur Bestimmung der erforderlichen Schalldämmung der Außenbauteile von Schlafräumen und Kinderzimmern ist von den in der rechten Pegelkarte in Abb. 8 dargestellten Lärmpegelbereichen auszugehen.
Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung mit DIN 4109-2:2018-01 zu erbringen.
Zum Zeitpunkt des Bauantrages für ein neues Gebäude kann sich im Einzelfall durch die Abschirmwirkung von bereits errichteten Gebäuden oder durch Eigenabschirmung eine geringere Geräuschbelastung an dem Standort des geplanten Neubaus ergeben, als in dem Lärmgutachten Nr. T 3050 dargestellt wird.
Für den Schallschutznachweis im Baugenehmigungsverfahren kann daher die tatsächliche Geräuschbelastung für die verschiedenen Fassadenseiten des geplanten Gebäudes herangezogen werden.
Von diesen Festsetzungen kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.
Auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten sind Wohnungen nicht zulässig.

2.12 Baugebot (§ 176 Abs. 1 BauGB)
Auf allen privaten Baugrundstücken gilt ein Baugebot nach § 176 Abs. 1 BauGB von 2 Jahren ab Kauf/Erwerb des Grundstückes.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung)

3.1. Gestaltung baulicher Anlagen
Als Dachform sind Satteldächer und Flachdächer mit Dachneigungen von 0°bis 45° zulässig. Asymmetrische, nach Süden ausgerichtete Satteldächer sind aufgrund optimierter Solarausnutzung zu bevorzugen.
Aufbauten zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Photovoltaikanlagen, Luft-Wärme-Pumpen, Solarthermie oder ähnliches sind vorgeschrieben. Bei Fotovoltaik auf Dachflächen sind mindestens 5 kWp Leistung und 10 kW Speicher (soweit gesetzliche Anforderungen hiervon nicht abweichen) zu installieren.
Flachdächer sind grundsätzlich extensiv zu begrünen, mit Ausnahme der Teilflächen, die durch die oben genannten Nutzungen belegt werden.

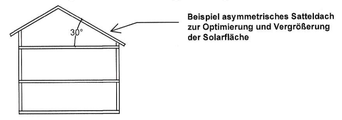

3.2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen. Stellplätze sind nur auf der Nordseite der Gebäude und max. 1 Stellplatz/Grundstück zulässig.
Sogenannte Schotter- oder Kiesgärten sind unzulässig.

VI. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen/ sonstige Festsetzungen

- Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wir Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungskabel sind die EnergieNetz Mitte GmbH Baurichtlinien zu beachten. Um Gefahrenstellen zu berücksichtigen, sollte vor Baubeginn ein Gespräch mit dem RegioTeam in Bebra (06622 / 9211-0) stattfinden.
- Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 140090 für 20-t-Fahrzeuge und mit der erforderlichen Mindestbreite herzustellen. Die örtliche Feuerwehr ist bei der Planung zu beteiligen.
- Altlasten und Bodenschutz:
  1. *Ergeben sich während den Bauausführungen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.*
  2. *Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende* (https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_fuer_bauausfuehrende.pdf) *zu beachten.*
  3. *Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.*
- Soweit im Bebauungsplan nicht geregelt, gelten die Ortssatzungen.
- In allen Straßen/Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.

III. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss nachß § 2 (1) BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.16 „Aufm Kreuz" der Stadt Rotenburg an der Fulda.für den Stadtteil Lispenhausen.beschlossen.
Der Beschluss wurde am 18.07.2019 ortsüblich bekanntgegeben.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) BauGB) wurden durch ortsübliche Bekanntmachung am 18.07.2020 dargelegt. Die Anhörung der an der Planung Interessierten fand in der Zeit vom 20.07.2020 bis 18.08.2020 statt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach 4 (1) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 16.07.2020 zur Stellungnahme bis zum 18.08.2020 aufgefordert.

4. Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB
Nach dem Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.16 „Aufm Kreuz" der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lispenhausen vom 05.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan vom 15.12.2021 fand die Offenlegung in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022 statt.

5. Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 16.12.2022 zur Stellungnahme bis zum 07.02.2022 aufgefordert.

6. Erneuter Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB
Nach dem Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.16 „Aufm Kreuz" der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lispenhausen vom 28.04.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan vom 09.05.2022 fand die Offenlegung in der Zeit vom 18.05.2022 bis 16.06.2022 statt.

7. Erneute Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 11.05.2022 zur Stellungnahme bis zum 16.06.2022 aufgefordert.

8. Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Der Bebauungsplans Nr. 16 „Aufm Kreuz" der Stadt Rotenburg an der Fulda.für den Stadtteil Lispenhausen wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2022 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Rotenburg a.d.Fulda, den 14.10.2022

Der Magistrat

Grunwald
Bürgermeister

Gering
Stadtrat

9. Ausfertigungsvermerk
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg an der Fulda vom 13.09.2022 überein.

Rotenburg a. d. Fulda, den 14.10.2022
Der Magistrat

Grunwald
Bürgermeister

Gering
Stadtrat

10. Bekanntmachung und Inkrafttreten nach § 10 (3) BauGB
Der Bebauungsplans Nr. 16 „Aufm Kreuz" der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lispenhausen wurde am 08.10.2022 ortsüblich bekannt gegeben und ist damit nach § 10 (3) BauGB rechtswirksam geworden.

Rotenburg a. d. Fulda, den 14.10.2022

Der Magistrat

Grunwald
Bürgermeister

Gering
Stadtrat

Hinweis zur Bekanntmachung
Gemäß § 215 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem § 215 Abs. 1 nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung gegründet, ist darzulegen.Dies gilt entsprechend , wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

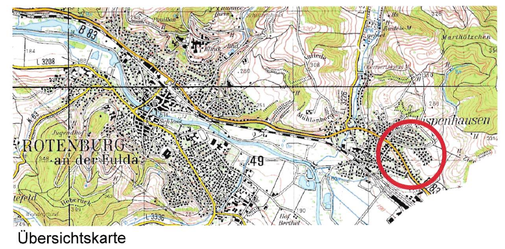

Übersichtskarte

Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Bebauungsplan Nr. 16
„Aufm Kreuz"
der Stadt Rotenburg an der Fulda
für den Stadtteil Lispenhausen

Planverfasser:
Verwaltungszweckverband Alheimer
Fachbereich IV
Gemeinsames Baumanagement

Maßstab: 1:500